

Amtsblatt der STADT BECKUM



Beckum, den 2. September 2020

Jahrgang 2020/Nummer 33

Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Datenverarbeitung

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 13. September 2020

Am 13. September 2020 finden Kommunalwahlen statt. Es werden der Landrat, der Kreistag, der Bürgermeister und der Stadtrat gewählt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Für die Durchführung der Kommunalwahlen wurde das Stadtgebiet in 19 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt, die sich wie folgt auf die Kreiswahlbezirke aufteilen:

Kreiswahlbezirk 24:	Stadtwahlbezirke 9, 10, 18, 19
Kreiswahlbezirk 25:	Stadtwahlbezirke 13, 14, 15, 16, 17
Kreiswahlbezirk 26:	Stadtwahlbezirke 2, 3, 4, 11, 12
Kreiswahlbezirk 27:	Stadtwahlbezirke 1, 5, 6, 7, 8

Den Wahlberechtigten wurde bis zum 23. August 2020 eine Wahlbenachrichtigung übersandt. Die Benachrichtigung informiert darüber, in welchem Wahlbezirk und welchem Wahlraum gewählt werden kann. Die Benachrichtigung berechtigt nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum. Alle Wahlräume sind auch für Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrer zugänglich.

Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis – Unionsbürgerinnen und Unionsbürger ihren Identitätsausweis – oder Reisepass zu den Wahlen mitzubringen, damit sie sich auf Verlangen gegenüber dem Wahlvorstand ausweisen können. Die Wahlbenachrichtigung soll für eine eventuelle Stichwahl zurückgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber

- für das Amt des Landrats (Farbe des Stimmzettels: gelb),
- für den Kreistag (Farbe des Stimmzettels: eosin),
- für das Amt des Bürgermeisters (Farbe des Stimmzettels: hellblau) und
- für das Amt des Gemeinderates (Farbe des Stimmzettels: weiß)

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel werden bei Betreten des Wahlraumes nach Prüfung der Wahlberechtigung ausgehändigt.

Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme jeweils in der Weise ab, dass auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch Ankreuzen oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin beziehungsweise welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Es darf jeweils nur eine Bewerberin beziehungsweise Bewerber gekennzeichnet werden. Ansonsten ist die Stimme ungültig.

Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in der Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.

Auf Antrag bis zum 11. September 2020 um 18:00 Uhr werden folgende amtliche Briefwahlunterlagen übersandt beziehungsweise ausgehändigt:

- ein Wahlschein,
- ein Stimmzettel für die Wahl des Landrats (gelb)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Kreistags (eosin)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters (hellblau)
- ein Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates (weiß)
- ein blauer Stimmzettelumschlag,
- ein roter Wahlbriefumschlag mit Rücksendeanschrift,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in ihrem Wahlbezirk oder durch Briefwahl abgeben.

Der Wahlbrief ist der in der Rücksendeanschrift ausgewiesenen Stelle so rechtzeitig zuzuleiten, dass dieser spätestens am Wahltag um 16:00 Uhr dort eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt. Wahlbriefe können auch in den Bürgerbüros – im Rahmen der Öffnungszeiten – abgegeben werden.

Die Vorgaben auf dem Merkblatt zur Briefwahl sind zwingend einzuhalten, damit die Gültigkeit der Stimmabgabe nicht gefährdet wird. Der Wahlschein muss unterschrieben sein.

Zur Ermittlung der jeweiligen Briefwahlergebnisse treten die gebildeten Briefwahlvorstände um 15:00 Uhr im Albertus-Magnus-Gymnasium, Paterweg 8 zusammen. Die Ermittlung und Feststellung der Briefwahlergebnisse sind öffentlich. Da der Wahlschein vom Stimmzettelumschlag getrennt wird, wird das Wahlgeheimnis gewahrt.

Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Absätze 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wählerinnen oder Wähler, die des Lesens unkundig sind oder die Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht kennzeichnen, falten oder in die Wahlurne werfen können, können sich bei der Stimmabgabe einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Briefwahl hat die Hilfsperson die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterschreiben. Die Hilfsperson ist zu Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfestellung bei der Wahl der gehinderten Wählerin oder des gehinderten Wählers erhalten hat.

Blinde oder Sehbehinderte können ihr Wahlhilfepaket mit einer Schablone und einer CD mit Informationen und Hinweisen beim Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen unter der Telefonnummer 0231/557590-0 oder per Mail an info@bsvw.de anfordern.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wählern durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig. Wer Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung vor Ablauf der Wahlzeit veröffentlicht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Beckum, den 1. September 2020

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen
allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters